

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
als Behörde der Landesverwaltung
-Fahrerlaubnisbehörde-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach



Fernsprecher: 06124/ 510 - 0
Durchwahl: -284, -406,-407,-436
-504
Telefax 06124/510-780
Zimmer: 1K 115 bis 1K 119

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
**Annahmeschluss jeweils um 11:30 Uhr
und um 17:30 Uhr**

Umschreibung von ausländischen Führerscheinen
hier: **Rücktausch bei Vorbesitz einer deutschen Fahrerlaubnis**

Eine persönliche Vorsprache ist bei der Fahrerlaubnisbehörde erforderlich.

1. Antrag ausfüllen (wie Umtausch)
2. Ein biometrisches Lichtbild für Personaldokumente ohne abgerundete Ecken, 45 x 35 mm groß
3. Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt (*wird von Führerscheinstelle eingeholt; Dauer ca. 4 Wochen*)
4. Erklärung der antragstellenden Person, dass der ausländische Führerschein ein gültiges und echtes Dokument ist (ggf. erfolgt Echtheitsüberprüfung im Ausstellungsland)
5. Ausländischen Führerscheins im Original
6. Verwaltungsgebühr in Höhe von 27,30 Euro
7. Wenn der ehemalige Führerschein bei einer anderen Behörde ausgestellt wurde, ist dort eine Karteikartenabschrift anzufordern!!!

Der Inhaber ist berechtigt, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 IntVO, mit seinem gültigen ausländischen Führerschein bis zu einem halben Jahr (gerechnet ab Einreisedatum) Kraftfahrzeuge der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse im Bundesgebiet zu führen.